

S A T Z U N G über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 30.1.2018

(Nr. 11)

- 1 -

Der Ortsgemeinderat Ellerstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich **aus der Anlage** zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und bei Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- 2 -

Stand: 30.01.2018

S A T Z U N G über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Ellerstadt vom 30.1.2018

(Nr. 11)

- 2 -

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.05.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt
Ellerstadt, den 30.1.2018

Rentz
Ortsbürgermeister

Anlage

- 3 -

Stand: 30.01.2018